

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 461

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 461, Rn. X

BGH 1 StR 618/11 - Beschluss vom 25. April 2012 (LG Duisburg)

Unbegründete Anhöhrungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhöhrungsrüge des Verurteilten vom 19. April 2012 gegen den Senatsbeschluss vom 22. März 2012 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat durch den beanstandeten Beschluss die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts 1
Duisburg vom 31. Mai 2011 - nach zuvor gemäß § 154 Abs. 2 StPO erfolgter Einstellung des Verfahrens in den Fällen
10 a, 10 b und 10 c der Urteilsgründe - gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Mit Schriftsatz des Verteidigers vom 19. April 2012 ist hiergegen die Anhöhrungsrüge erhoben worden. Der Rechtsbehelf 2
ist unbegründet. Denn es liegt keine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 356a Satz 1 StPO) vor. Der Senat hat bei seiner
Entscheidung zum Nachteil des Verurteilten weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen dieser nicht
gehört worden wäre, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen.
Insbesondere ist der Inhalt der am 12. März 2012 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Gegenerklärung, die das
Datum vom selben Tag und nicht wie mit der jetzigen Rüge vorgetragen dasjenige des 9. März 2012 trägt,
selbstverständlich bei der Beschlussfassung berücksichtigt worden. Zum - im Zusammenhang mit der von der
Revision behaupteten "Sanktionsschere" stehenden - "zentralen Revisionsvorbringen" hat sich der Senat geäußert. Die
Entscheidung des Senats zur Gesamtstrafe beruht auf § 354 Abs. 1 StPO. Diese Verfahrensweise war bereits vom
Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 8. Februar 2012 erörtert worden (S. 16), so dass der Verurteilte
rechtliches Gehör erhalten hat.